



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Dienstag, 13. April 2021

Nr. 32

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBl. Nr. 261)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBl. Nr. 261)

Bekanntmachung

der maßgeblichen Inzidenzeinstufung gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 200 wurde gemäß der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Landkreis Altötting an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (11.04.2021: 213; 12.04.2021: 244; 13.04.2021: 248).

Im Bereich **Handels- und Dienstleistungsbetriebe** (vgl. § 12 der 12. BayIfSMV) ändern sich die bisher im Landkreis Altötting geltenden Regelungen daher ab **Donnerstag, 15.04.2021, 0 Uhr** wie folgt:

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Dabei ist der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe gelten weiterhin die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden, Kundenbeschränkung im Verhältnis zur Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht für die Kunden und ihre Begleitpersonen).

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. Click & Collect) ist unter Einhaltung der bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiterhin zulässig.

Die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (sog. Click & Meet) ist hingegen untersagt.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Altötting bekannt gegeben.
- Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden weiterhin jeweils am Freitag jeder Woche für die Geltung der darauffolgenden Kalenderwoche bekannt gegeben.

Altötting, 13.04.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
